

## **RG-Brauneder-02-Kat1.pdf**

### **1. Was versteht man unter Stände?**

Auf Landesebene betrachtet sind die Landstände gemeinsam mit dem Landesfürsten die Träger der Landesherrschaft. *Stände sind physische Personen bzw. Genossenschaften, die Zugang zur höchsten Herrschaftsform im Land haben.* Das Recht dazu wird ihnen nicht etwa vom Volk verliehen, sondern es handelt sich um ein Recht des Standesmitglieds selbst – der *Landstandschaft*. Die Stände sind also keine Volksvertreter, sondern handeln vielmehr für sich selbst. Wer nicht Landstandschaft besitzt, hat keinen Anteil an der Landesherrschaft! Voraussetzung für die Landstandschaft ist eigene, auf vererb- und veräußerbarem Gut aufbauende, landesunmittelbare Herrschaft. Bei physischen Personen: Inhaber umfassender Hausgewalt über Grundholde (so bei Herren, Rittern, Prälaten). Bei Genossenschaften: Inhaber analoger Gemeinderechte (Städte & Märkte, Täler & Gerichte).

### **2. Wie ist das Land Salzburg entstanden?**

Salzburg gehört zur Gruppe der “Länder als zusammengewachsene Einheit”. Zu Beginn der Landwerdung existiert noch keine räumliche Abgrenzung und auch noch kein etabliertes Herrschaftsgefüge, zugeordnet sich der zukünftige Herrscher seinen Rang erst erkämpfen muss. Daher kommt es in diesen Ländern zur Ausschaltung des hohen Adels, es fehlt der Herrenstand, was den Aufstieg anderer politischer Kräfte nach sich zieht. Die Konsolidierung im Inneren geschieht vor der Konsolidierung nach außen. Andere Länder in diesem Entwicklungsstrang sind Tirol, Vorarlberg und das heutige Osttirol (“Vordere Grafschaft Görz”).

Da die Konsolidierung im Inneren geschieht, während das Land noch mit einem anderen verbunden ist, kommt es bei der darauf folgenden Konsolidierung nach außen zu Konflikten mit den bisher übergeordneten Ländern.

In Salzburg speziell gelingt es dem (Erz-)Bischof ab dem 9. Jh. durch Verleihung, Rodung und Schenkung weltliche Herrschaftsbefugnisse auszuüben. Im 13. Jh. gelingt die Konsolidierung im Inneren, ab dem 14. Jh. ist Salzburg auch nach außen hin konsolidiert: dies wird belegt durch entsprechende Verträge mit Bayern.

### **3. Wann gibt es die ständische Bundesverfassung? (Was ist die Verfassung 1934?)**

Es handelt sich um die “Verfassung” zur Zeit des “Austrofaschismus”. Da sich die Präsidenten des Nationalrates in einer Sitzung am 4. März 1933 kein Gehör verschaffen können, treten sie geschlossen zurück. Dadurch entsteht eine in der NRGO nicht geregelte Situation und der Nationalrat wird von der Christlichsozialen

Regierung als handlungsunfähig erklärt (“Selbstausschaltung des Parlaments”). Die Christlichsozialen unter Kanzler Dollfuß sehen ihre Gelegenheit für einen Staatsstreich gekommen. Der Nationalrat versucht sich eine Woche später am 15.3. wieder einzuberufen, wird jedoch durch Polizeieinsatz am Betreten des Parlaments gehindert (mit Billigung des Bundespräsidenten!). In der Folge erlässt die Regierung Dollfuß aufgrund des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes (KWEG) 1917 eine Reihe von Kriegswirtschaftsverordnungen (auch in Verfassungsqualität, was klar eine Überschreitung der Kompetenzen des KWEG darstellt, das obendrein ohnehin nur um wirtschaftliche Notsituationen zu bewältigen geschaffen wurde (materielle Überschreitung)) um den Staatsstreich perfekt zu machen und einen christlich-konservativen Ständestaat zu schaffen. Da die entsprechenden Gesetze vom Verfassungsgerichtshof mit Sicherheit aufgehoben worden wären, wird durch politischen Druck dieser ebenfalls ausgeschaltet: viele der Höchstrichter werden zum Rücktritt gezwungen, wodurch der VfGH keine Urteile mehr sprechen kann. Der Bundesrat wird ebenfalls aus ausgeschaltet angesehen, da er alleine ohne Nationalrat verfassungsrechtlich nicht relevant sei.

Es wird die “Verfassung 1934” geschaffen. Sie ist von der Idee getragen, einen sozialen, christliche, deutschen Staat Österreich auf ständischer Grundlage und unter starker, autoritärer Führung zu schaffen. Die Idee des Ständestaats entstammt christlichem Naturrecht, wonach eine neue Gesellschaft von den *ordines* aufzubauen sein (Enzyklika “Rerum novarum” von Papst Pius XI von 1931). Italien dient als Vorbild, da es dieses Konzept bereits umgesetzt hat (Jänner 1934).

Die Verfassung 1934 wird zweimal erlassen. Einmal auf dem Wege des KWEG (verfassungswidrig!), das zweite mal mit identem Wortlaut auf “legalem” Wege aufgrund des “Ermächtigungsgesetzes 1934”. Dieses EG kommt aufgrund eines Nationalratsbeschlusses am 30.4.1934 zustande, jedoch tritt nicht mehr der Nationalrat in seiner Form vom März 1933 zusammen, sondern nur noch ein “Rumpfparlament”, da sämtliche Parteien der Regimegegner und die Sozialdemokraten verboten und ihrer Mandate beraubt worden sind. Der Nationalrat beschließt weiter, dass eine Volksabstimmung bei gesamtändernden BVG nicht mehr notwendig ist (das B-VG 1929 sieht diese natürlich vor!), ermächtigt die BReg zur abermaligen Verlautbarung der Verfassung 1934, beschließt die Auflösung von NR und BR und überträgt alle Befugnisse auf die Bundesregierung, einschließlich die Befugnisse zur Verfassungsgesetzgebung (!!!). Interessanterweise waren bei diesen Beschlüssen nur 76 der geforderten 83 (ab 1925 hatte der NR nur 165 Abgeordnete) Abgeordneten anwesend, womit der Verfassungsbeschluss eigentlich ungültig war.

Aufgrund dieses Ermächtigungsgesetzes wird nun am 1.5.1934 (“Tag des neuen Österreich”) die Verfassung 1934 verlautbart.

Inhalt der Verfassung 1934: im Vordergrund steht das autoritäre Prinzip. Organe werden nicht gewählt, sondern von anderen Organen aus Dreierlisten bestellt – die ihrerseits ebenso wieder von anderen Organen bestellt wurden. Legislative und Exekutive sind nicht mehr gewaltentrennt. Abgeschwächt wird das autoritäre Prinzip durch Grundrechte, das rechtsstaatliche Prinzip und die Unabhängigkeit der Judikative. Richter sind allerdings frei ab- und versetzbar. Das religiöse Fundament spielt ebenfalls eine bedeutende Rolle, da alles Recht von Gott hergeleitet wird (nicht vom Volk!). Der Bundespräsident wird mit der Schlussformel “so wahr mir Gott

helfe" vereidigt. Die Verfassungswirklichkeit bestand nur aus der Implementierung des autoritären, nicht des ständischen Elements. Organe werden nicht durch die Berufsstände besetzt, sondern vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernannt.

Das Konkordat 1933: der laisierte Staat wird aufgegeben zugunsten einer religiösen Grundhaltung, der katholischen Kirche wird der Vorzug gegeben. Staat und Religion sind ähnlich verflochten wie zur Zeit des Neoabsolutismus nach dem Konkordat 1855. Die katholische Kirche stützt ausdrücklich den Staat, der an diese staatliche Kompetenzen abtritt. Es entsteht Kirchenherrschaft: über Katholiken richten nun kirchliche Gerichte in Ehesachen, die Schulbildung steht unter maßgeblicher Kontrolle der Kirche.

Es tritt mit der neuen Verfassung keine wesentliche Kompetenzenänderung ein. Bundessache sind nach wie vor Gesetzgebung und Verwaltung, sowie Grundsatzgesetzgebung. Auf dem Gebiet der Gesetzgebung greifen die auffallendsten Änderungen Platz. Gesetzesbeschlüsse werden von "vorbereitenden Organen" vorbereitet (Staatsrat, Bundeskulturrat, Bundeswirtschaftsrat, Länderrat) und vom *Bundestag* beschlossen – es wird aber weder über den Vorschlag debattiert, noch kann er Änderungen vornehmen. Der Bundestag besteht aus einem Ausschuss der vorher genannten Organe, ist also schon mit der Materie vertraut. Gesetzesinitiative steht ausschließlich der Bundesregierung zu.

Außerordentliche Gesetzgebung: auf dem Wege der plebiszitären Gesetze kann das Volk mittels Volksabstimmung direkt, auch noch vor Beschlussfassung, auf den Gesetzwerdungsprozess einwirken. Nach wie vor gibt es auch noch die Möglichkeit von Regierungsverordnungen aufgrund des Ermächtigungsgesetzes 1934. BReg und BP haben zudem ein "Notrecht".

#### **4. Was versteht man in der Privatrechtsgeschichte unter dem Kürzel ZGB?**

ZGB = Zivilgesetzbuch (Schweiz). Es handelt sich um die Schweizer Kodifikation des bürgerlichen Rechts. Ziel: möglichst verständlich geschrieben, auch für Laien verständlich.

Vor Ausarbeitung des ZGB hatten (ähnlich wie in Deutschland) einzelne Kantone bereits eigene Privatrechtskodifikationen erlassen, und zwar teils nach dem Vorbild des ABGB und des Code Civil. Maßgeblich an der Entwicklung des ZGB beteiligt war der Schweizer Rechtswissenschaftler und Politiker Eugen Huber. Seine wissenschaftliche Arbeit und spätere Beratung von Kommissionen prägte das ZGB außerordentlich. Das ZGB wird daher nicht als Ergebnis von Kommissionen (z.B. ABGB) angesehen, sondern als Werk eines Mannes.

Das ZGB trat am 1.1.1912 in Kraft. Es ist nach einem modifizierten Pandektensystem gegliedert, in Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht und Schuldrecht, wobei im Schuldrecht das Obligationenrecht und Handelsrecht eingearbeitet sind. Letzteres, um ein eigenes ständisches Handelsgesetzbuch zu vermeiden. Es fehlt der

allgemeine Teil, dies deshalb, da das ZGB so entworfen wurde, dass es möglichst jedem leicht verständlich ist. Die Bindungen an das heimische Recht sind deutlich.

Das ZGB fand Ausstrahlung in die Türkei, nach Liechtenstein, Jugoslawien und nach Italien im Codice Civile 1942, auch Peru und China.

### **Dogmatische Beispiele:**

**Zivilstands- und Eherecht:** es wurde (schon 1874) einheitlich die obligatorische Zivilehe eingeführt.

**Obligationenrecht:** 1883 vereinheitlicht.

**Starke Betonung des Familienzusammenhangs:** (wurzelt im heimischen Recht): hoher Pflichtteilsanspruch (3/4 der gesetzlichen Erbfolge), Familienstiftung, ausdrückliche Unterscheidung von Grundeigentum und Fahrniseigentum.

**Regeln zur Lückenfüllung:** der Richter soll nach Gewohnheitsrecht entscheiden und dort, wo dieses fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung. Klare Verbindung zum Historismus und Germanistik!

**Einheitliches Grundbuch, Abschaffung der Generalhypothek** zu Gunsten der Spezialhypothek: war in Gebieten mit starker Bodenzersplitterung das gängige Kreditsicherungsinstrument.

**Drei Formen des Grundpfandrechts:** *Grundpfandverschreibung:* akzessorische Sicherungshypothek. *Schuldbrief:* Briefhypothek für den Verkehr. *Gült:* entspricht der Grundschuld des BGB.

**Ehegüterrecht:** der gesetzliche Güterstand ist die *Güterverbindung* (Verwaltungsgemeinschaft). Kann rechtsgeschäftlich nur abgeändert werden zur allgemeinen oder beschränkten Gütergemeinschaft oder zur Gütertrennung.

### **Verbot der Neubegründung von Stockwerkseigentum**

## **5. Was sind Grundrechte? Ab wann gibt es so etwas?**

Grundrechte sind verfassungsrechtlich gewährte subjektive Rechte, die entweder allen Menschen ("Menschenrechte") oder nur einer bestimmten Gruppe von Menschen, z.B. allen Staatsbürgern ("Staatsbürgerrechte"), zustehen. Sie entspringen dem rationalistischen Naturrechtsdenken, dem Vernunftrecht. Erstmals in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung kodifiziert, finden sie in Europa das erste Mal Einzug in eine Verfassung in Frankreich (1789 – französische Revolution). In Österreich enthält die Pillersdorfsche Verfassung 1848 erstmals Grundrechte. Da es in dieser aber noch kein Gericht für die Durchsetzung dieser Rechte gab, handelte es sich bloß um "Staatszielbestimmungen", noch nicht um subjektive Rechte (Frühkonstitutionalismus). Der Kremser Entwurf erweitert den Umfang der Grundrechte, doch auch hier handelt es sich bloß um Staatszielbestimmungen. Erst

mit der Dezemberverfassung 1867 wurden die Grundrechte subjektives Recht (durch die Einsetzung des Reichsgerichts 1869).

Seit 1950 werden die Grundrechte wesentlich durch das EMRK ergänzt.

## **6. Österreich – Begriff**

Österreich bezeichnet:

Das Land Österreich: entstanden aus einer Mark des Herzogtums Bayern unter den Babenbergern (Belehnung 976), errichtet nach der Ungarnabwehr 955 bei Augsburg ("Lechfeld"). 996 erste urkundliche Erwähnung als "Ostarrichi". Es folgen Territorialerwerbungen und Festigung einer landesfürstlichen Herrschaft. Im Zuge der staufischen Reichsreform wird das Land reichsrechtlich anerkannt und erhält das **privilegium minus** 1156, das Österreich zum Territorialherzogtum unter Herzog Heinrich II. Jasomirgott erhebt. Damit ist Österreich von Bayern losgelöst.

Im 13. Jh. Trennung von Österreich ob und unter der Enns.

Haus Österreich: Länderverbindung in Personalunion der habsburgischen Landesfürsten, bezeichnet sich als "Haus Österreich" als sie mit dem Herzogtum Österreich (s.o.) belehnt wurden.

Das Kaisertum Österreich: 1804 entstanden durch Ks. Franz II./I., umfasste bis 1806 nur die zum HRR gehörigen Habsburgerländer. Danach auch die außerhalb des ehem. HRR liegenden Länder.

Österreich-Ungarn: Name der Doppelmonarchie nach dem Ausgleich 1867. Was "Österreich" bezeichnet war Gegenstand eines Auffassungstreits zwischen Österreich und Ungarn. Es setzte sich aber allmählich die Ansicht durch, dass "Österreich" bloß die Cisleithanischen Länder bezeichnet (1915).

Deutschösterreich: Name der 1. Republik, musste aufgrund des Vertrages von St. Germain auf "Österreich" geändert werden.

## **7. Alliierte Kontrolle - Wann war das?**

In der Zeit nach dem 2. Weltkrieg, Mai 1945-Mai 1955 (15.5.1955).

## **8. Was gibt es für Arten von Gütergemeinschaft?**

Die Gütergemeinschaft ist ein Ehegüterstand. Grundsätzlich eignen beide Ehegatten das Ehevermögen gemeinsam. Partielle Gütergemeinschaft: nur manche Dinge werden gemeinsam besessen. Allgemeine Gütergemeinschaft: alles ist im Besitz beider. Errungenschaftsgemeinschaft: Erworbene Güter treten auch ins Gesamteigentum ein, obwohl ein Gatte es erworben hat – wenn er es nur zusammen mit dem anderen Gatten erwerben konnte. Außerhalb der Gütergemeinschaft bleibt jedem Ehegatten das Sondergut, d.i. Vermögen bestimmter Qualität, wie z.B. das

Heergerät (Waffen etc) und die Gerade der Frau (Schmuck etc). Vertraglich konnten immer bestimmte Güter aus der Gütergemeinschaft ausgenommen werden.

Gütergemeinschaft unter Lebenden: echte Gütergemeinschaft wie oben beschrieben. Gütergemeinschaft auf den Todesfall: zu Lebzeiten liegt keine Gütergemeinschaft vor, erst beim Tod eines Ehegatten wird eine Gütergemeinschaft fingiert – um das Vermögen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Vorverstorbenen halbe halbe aufzuteilen.

Die allgemeine Gütergemeinschaft entspricht am ehesten dem Ideal der Ehe als umfassende Lebens- und Gütergemeinschaft, birgt aber aufgrund der Schuldenhaftung auch bestimmte Gefahren.

## **9. Was ist das Teil - ABGB?**

Das Teil-ABGB war der als erstes sanktionierte Teil des ABGB und wurde noch vor demselben in Kraft gesetzt. Es wurde auch *Josefinisches Gesetzbuch* genannt.

Maria Theresia gab den Auftrag zur Schaffung einer Privatrechtskodifikation. Das erste Ergebnis dieses Auftrages war der *Codex Theresianus* von 1766 – dieser wurde aber noch nicht sanktioniert. Es wurde zum *Entwurf Herten* umgearbeitet, wobei der Text um ca. 50% reduziert wurde. Dieser Entwurf wurde schrittweise in Kraft gesetzt: 1786 wurde das Erbfolgepatent in Kraft gesetzt, gleich danach ebenfalls 1786 das Teil-ABGB. Es trat am 1.1.1787 in Kraft. Es kodifizierte das Personen-, Familien- und Ehegüterrecht. Der Teil 2 und 3 wurden aufgrund des Todes Ks. Josefs II. nicht mehr sanktioniert.

## **10. Was ist eine Gutsherrschaft?**

Gutsherrschaft – vgl. Grundherrschaft. Im Osten (Ungarn, heutiges Burgenland) vorherrschende Form der untersten Lehensebene. Im Gegensatz zur Grundherrschaft waren die Untertanen der Gutsherrschaft echte Untergebene unter den Gutsherrn. Deren Untertanen waren nicht Familien, sondern Einzelpersonen, Landarbeiter, da das Gut auf Gewinn ausgerichtet war und dem Gutsherrn gehörte, wohingegen die Grundherrschaft auf Selbstversorgung ausgerichtet war. Auch hatten die Untertanen keinen Anteil an der Gutsherrschaft, sie waren ihr völlig untergeordnet.

## **11. Was ist ein Gouvernementsbezirk?**

Das gehört in die Zeit Maria Theresias, aufgeklärter Absolutismus, Staatswerdung durch moderne Verwaltung.

Periode Monarchischer Staat mit differenziertem Föderalismus (1749-1848). Unter Maria Theresia und Josef II. wird die Monarchische Union zielgerichtet zum Staat im Sinne des aufgeklärten Absolutismus umgebaut. Zu den Zentralbehörden treten Mittel- und Unterbehörden in so genannten Gouvernementsbezirken hinzu. In dieser Zeit tritt ein gewisser Bedeutungsverlust der Länder ein, die Landesherrschaft wird

zur von den Landständen besorgten Gebietskörperschaft. Das Gouvernement überlagert gewissermaßen das Land.

Gliederung des Gouvernementsbezirks: *Gubernium* bzw. *Regierung* heißt die allgemeine oberste Gouvernementsbehörde, ist zuständig für prinzipiell alle Verwaltungsangelegenheiten. Unteramt: *Kreisamt*. Es fungiert als Verbindungsstelle zu den Lokalbehörden, überwacht diese und ist vor allem Schutzbehörde der Grundholden gegenüber den grundherrschaftlichen Ämtern.

Gouvernementsbezirk und Land sind nur selten ident, zumeist umfasst ein Gouvernementsbezirk mehrere Länder. Der Gouvernementsbezirk seinerseits ist unterteilt in Kreise.

Die Verfassung 1849 beendet die ständische Landesherrschaft. An ihre Stelle tritt die Landesgewalt der neuen repräsentativ-Landtage. Seine Aufgaben ändern sich aber kaum, es geht zumeist immer nur noch um Verwaltung. Die Gouvernementsbezirke werden zu jener Zeit durch die Länder ersetzt. Die Frage nach den Ländergrenzen ab 1849 hat ebenfalls mit den Gouvernementsbezirken zu tun – sollen die Länder den Gouvernementsbezirken entsprechen oder doch den traditionellen Ländergrenzen? In fast allen Fällen wird für letzteres entschieden, ausgenommen Tirol+Vorarlberg, die zusammen (gemäß dem alten Gouvernementsbezirk) zusammen ein Land bilden.

## **12. In wie fern hat der Vertrag von St. Germain verfassungsrechtliche Bedeutung?**

Vertrag von St. Germain: “Friedensvertrag” der alliierten über die Österreichisch-Ungarische Monarchie nach dem 1. Weltkrieg (1919). Chefverhandler für Österreich ist der Sozialdemokrat Dr. Karl Renner. Der Vertrag wurde (ebenso wieder Vertrag von Versailles für Deutschland) diktiert und aufgezwungen (Marschall Ferdinand Foch: “Das ist kein Frieden. Das ist ein zwanzigjähriger Waffenstillstand”). Er brachte einschneidende Änderungen für das damalige Deutschösterreich:

- Jeglicher Anschluss an Deutschland wurde Österreich untersagt
- Der Name der Republik lautet “Republik Österreich”, nicht “Republik Deutschösterreich”
- Deutschösterreich wird als Rechtsnachfolger der Österreichisch-Ungarischen Monarchie angesehen, was bedeutsame Auswirkungen in Bezug auf Kriegsschuld und –Reparationen hat
- im Wesentlichen wurden die heute gültigen Grenzen gezogen (mit Ausnahme zu Jugoslawien und Ungarn)
- Anerkennung der Nachfolgestaaten der Monarchie (Tschechoslowakei, Polen, Ungarn, Jugoslawien)
- Verbot der allgemeinen Wehrpflicht (30.000-Mann-Berufsheer)
- zahlreiche wirtschaftliche Sanktionen und Beschränkungen

Verfassungsrechtlich relevante Einschnitte:

- Aufgeben der einheitsstaatlichen Lösung aufgrund der Anerkennung der anderen Länder und des Anschlussverbots
- Wendung zur bundesstaatlichen Lösung

Allerdings wird weiter am Standpunkt der Diskontinuität festgehalten.

### **13. Was ist die Italienisch-Österreichische Rechtswissenschaft?**

Gehört in die Ära des ABGB. Dieses wurde auch in den italienischen Gebieten des Kstm. Österreich in Kraft gesetzt. Diese Gebiete waren kurz zuvor noch in französischer Hand und dort der Codice Civile (die ital. Übersetzung des französischen Code Civil) in Kraft, womit sich die italienische Wissenschaft maßgeblich dem Vergleich der beiden Kodifikationen und der Verbindung des ABGB mit dem gemeinen Recht widmete. Quantitativ übertraf der italienische Zweig der österreichischen Rechtswissenschaft den des österreichischen bei weitem (Onofrio Taglioni). Auf den deutschen Zweig der österreichischen Jurisprudenz (die Exegetik) hatte das Schaffen des italienischen Zweiges allerdings kaum Einfluss.

### **14. Wie sah der Reichstag in Hlg. Röm. Reich aus?**

Der Reichstag setzte sich zusammen aus den Landesfürsten und erließ Reichsrecht. Gemäß dem feudalen System hatte Reichsrecht nur für seine Ebene, der Reichsebene, Relevanz, und musste gegebenenfalls durch die Landesherrschaften in Landesrecht umgesetzt werden. Da die Landesfürsten aber sowohl auf Reichs- als auch Landesebene wirkten, war dies kein großes Problem.

Seit dem 12. Jh. hatten die Reichsfürsten (das sind Landesfürsten mit besonderer Ausstattung, z.B. großen Ländern, Herzogtümern, oder auch geistliche Würden) ein Mitbestimmungsrecht an Reichsangelegenheiten. Nach der Reichsreform 1495 unter Ks. Maximilian I. wurde der Reichstag eingerichtet und 1648 im westfälischen Frieden (Ende des 30-jährigen Krieges) umfassend geregelt. Der Reichstag war der Ort der Mitwirkung der Reichsstände, welche die Reichsstandschaft besaßen. Ab 1663 tagte der Reichstag regelmäßig in der Reichsstadt Regensburg.

Der Reichstag war in drei Kurien aufgeteilt: Kurfürstenkollegium, Reichsfürstenrat und das Städtekollegium. Der Kaiser hatte das Initiativrecht, alle drei Kurien mussten zustimmen. Der Reichstag hatte bis zum Ende des HRR erhebliche politische Bedeutung.

Durch die Einrichtung des Reichsrats als "immerwährenden Reichsrat" gab es ab 1654 keinen Reichsabschied mehr (Gesetzesbeschluss), sondern nur mehr Reichsschlüsse (ebenso Gesetzesbeschluss, aber ohne den Reichstag aufzulösen).

### **15. Was versteht man unter Josephinismus? (Was hat Joseph II in Ehesachen erlassen?)**

Periode des aufgeklärten Absolutismus, Maria Theresia, Joseph II. Die Reformen beider zusammen werden als Josephinismus im weiteren Sinne bezeichnet; unter Josephinismus im engeren Sinne wird dessen spezifisches Staatskirchentum verstanden. Religion und Kirche, Unterricht und Kulturpflege, Kranken- und Wohlfahrtswesen werden als eigene, nicht fremde Angelegenheiten gepflegt und verwaltet, und zwar aufgrund rationaler Gesetze, die eine fachlich geschulte und



instruierte Beamtenschaft vollzieht. Bislang autonome, staatsfreie Bereiche werden damit staatlicher Regelung unterworfen. Universitäten beispielsweise werden zu Staatsanstalten und ihre Selbstverwaltung wird aberkannt. Zünfte behalten ihre Selbstverwaltung, diese wird aber als staatliche Verwaltung und Ausübung staatlichen Willens verstanden.

## **16. Welchen Charakter hatten die Länder um 1900 herum? Welche Staatsform hatte Cisleithanien?**

Zeit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie unter Ks. Franz Joseph I. (und Sisi...). Mit der Verfassung 1867 werden auch die Länder einem Konstitutionalismus unterworfen, generell steigt aber ihre Bedeutung, so dass sie fast zu Staaten im Staat aufsteigen. Die Kompetenzenverteilung wird umgekehrt: alles was nicht Gesamtstaatsache ist, ist Ländersache (so wie heute auch – Art. 15 B-VG). Da der Gesamtstaat aber die Kompetenz-Kompetenz hat, ist einem übermäßigen Machtgewinn der Länder ein Riegel vorgeschoben. Die Länder haben nun autonome Landesgesetzgebung. Dadurch steigen auch die Verwaltungsaufgaben der Länder, was zu einer “Doppelgleisigkeit” in der Verwaltung führt, die unzweckmäßig erscheint. Bis 1873 haben die Länder überdies Einfluss auf Gesamtstaatsebene, da Gesandte der Landtage Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichstags sind. Mit der Wahlrechtsreform 1873 büßen die Länder diese Stellung ein.

Das Kurienwahlrecht zum Landtag bleibt bis 1918 bestehen (Gesamtstaatsebene: bis 1907), die Landtage werden daher nie zu Volksvertretungen im konstitutionellen Sinne.

Die Länder sind ebenso wie der Gesamtstaat vom Nationalitätenproblem beeinträchtigt.

Staatsform Cisleithaniens: mit dieser Frage zusammenhängend ist die Frage nach der Staatsform der Gesamtmonarchie. Dazu gibt es mehrere Theorien. Dezentralisierter Einheitsstaat: die Gesamtmonarchie ist ein Einheitsstaat mit dezentralisierten Verwaltungsorganen. Hier beschreibt Cisleithanien bloß eine Menge von Ländern in diesem Einheitsstaat. Bundesstaat: der Ausgleich hat die Monarchie in drei Staaten zerlegt: Cisleithanien, Ungarn und das Reich selbst, alle mit jeweils eigener Gesetzgebung und Verwaltung. Bloß das gemeinsame Oberhaupt ist der Monarch. Dieser Auffassung nach ist Cisleithanien ein Teilstaat dieses Bundesstaates. Diese beiden Theorien wurden von der Cisleithanischen Seite vertreten. Ungarn dagegen vertritt die Theorie der Realunion: im Gegensatz zum Bundesstaat sind die gemeinsamen Organe nicht die eines den Einzelstaaten übergeordneten Bundesstaates, sondern den Einzelstaaten zugehörig und bloß in Realunion verbunden. Demnach wäre Cisleithanien ein eigener Staat. Die Theorie des Staatenbundes schließlich sieht die Cisleithanien und Ungarn als völlig getrennt und bloß völkerrechtlich verbunden an. Es konnte sich die Theorie der Realunion durchsetzen.

## **17. Wie wurde im Mittelalter das Verhältnis von Staat und Kirche symbolisiert?**

Zwei-Schwerter-Theorie.

## **18. Was gibt es im Mittelalter für Herrschaftsebenen?**

Reichsebene

Landesebene

Der Landesebene untergeordnet: Grundherrschaften, Stadtherrschaften, Kirchenherrschaften, autonome Verbände.

## **19. Was ist ein "ius ad rem"?**

Ist ein Ergebnis der Legistik (mos italicus). Sie ist noch kein dingliches Recht, sondern die Anwartschaft, ein absoluter Anspruch auf ein dingliches Recht (ius in rem).

Es ist unbekannt in BGB und ABGB. Es soll den früheren Titelinhaber gegenüber einem bösgläubigen Dritten besser stellen (Problematik der Doppelveräußerung!). Kommt zur Anwendung bei fehlender Traditio.

## **20. Wie schaut es mit dem Geltungsbereich des ABGB im Laufe der Zeit aus?**

Nach der Inkraftsetzung des Erbfolgepatents und des Teil-ABGBs 1786 (Vorläufer: Codex Theresianus, Entwurf Horten), die für alle Habsburgerländer (ausgenommen Ungarn – "deutsche Erbländer") gelten, wird zunächst als Vorläufer für das ABGB dasselbe in Galizien eingeführt. Nicht etwa als Versuch, sondern schon als vorweggenommene Inkraftsetzung für alle anderen Länder. Dies tritt am 1.1.1798 in ganz Galizien in Kraft. Es ist dies die erste moderne Privatrechtskodifikation überhaupt, da das frühere ALR ja auch öffentliches Recht enthielt! Am 1.1.1812 schließlich trat das ABGB in allen deutschen Erbländern (daher ausgenommen Ungarn) in Kraft. 1812 war die Zeit Napoleons, und so konnte das ABGB nicht in allen ursprünglich deutschen Erbländern in Kraft treten. Nach dem Untergang Napoleons 1814/1815 trat es aber auch dort in Kraft. In Ungarn erlangte das ABGB erst 1852/1853 (nach der Eingliederung Ungarns in den Gesamtstaat), trat aber schon 1861 wieder außer Kraft.

Nach 1918 blieb das ABGB in einigen Nachfolgestaaten in Kraft, so in der Tschechoslowakei und in Jugoslawien. Im Burgenland wurde es zufolge des Erwerbs von 1922 in Kraft gesetzt – allerdings ohne Eherecht. Heute steht das ABGB zum Teil noch in Liechtenstein in Geltung und sehr punktuell in Slowenien und Kroatien.

Ausstrahlungen: Einfluss auf einige privatrechtliche Kodifikationen in deutschschweizer Kantonen. Es beeinflusste auch die Arbeiten an Kodifikationen in Bayern, Sachsen, Spanien und in südamerikanischen Staaten. Auf dem Gebiet des heutigen Rumänien wurde es zu 4/5 übernommen, das ABGB hatte auch Einfluss auf das serbische Bürgerliche Gesetzbuch 1844.

## **21. Was geschieht 1848 mit dem Dt. Bund?**

Die deutsche Nationalversammlung formiert sich 1848 (“Paulskirchenversammlung”) mit dem Ziel, eine Reichsverfassung auszuarbeiten. Diese sieht die Gründung einer bundesstaatlich organisierten kleindeutschen Erbmonarchie vor, scheitert aber an der Zustimmung Österreichs und Preußens. Preußens Kg. Friedrich Wilhelm IV. war als Kaiser vorgesehen, dieser lehnte jedoch die Krone ab.

Bemerkenswert ist auch die Verabschiedung der „Grundrechte des dt. Volkes“.

## **22. Aus welchen Wurzeln sind unsere Länder entstanden?**

Ursprünglich Siedlungsgebiete von Stämmen – Stammesherzogtümer. Mit der staufischen Reichsreform im Hochmittelalter Wandlung zu Territorialherzogtümern. Auf diese Weise entstehen neue Rechtssubjekte – die Länder. Es sind die Länder schließlich, in denen sich der moderne Staat bildet, und die die Träger der Kontinuität sind. Die Länder überstehen sämtliche Wirrungen der Geschichte.

Besondere Länder sind Marken, das sind zur Grenzsicherung eingerichtete Länder. Herzogtümer ohne eigene originäre Herrschaft werden Amtsherzogtümer genannt, da hier ein externer Fürst eingesetzt wird (z.B. Kärnten).

Die Konsolidierung nach außen kann in verschiedener Art stattfinden: Restriktion (Randgebiete fallen ab, das Kerngebiet wird zum Land – Kärnten), Expansion (Erwerb von Gebieten – Steiermark), Fusion (z.B. von Grafschaften – Tirol), Teilung (z.B. Österreich in Österreich ob der Enns, Österreich unter der Enns = heutiges Ober- und Niederösterreich).

Länder können aus vorgegebenen Einheiten entstehen – Konsolidierung nach innen folgt der Konsolidierung nach außen. Das Gebiet steht schon fest, die innere Herrschaftsordnung wird erst nachher etabliert (Kärnten, Österreich, Steiermark). Konsolidierung nach außen folgt der Konsolidierung im inneren – siehe Frage „Entstehung von Salzburg“.

## **23. Ab wann ist Österreich ein Bundesstaat?**

Österreich wird erstmals 1920 zum Bundesstaat. Ursprünglich wurde die Republik Deutschösterreich als Einheitsstaat erdacht, doch der “Friedensvertrag” von St. Germain zwang die Gründer der Republik zur Implementation des Bundesstaates. Österreich wird als unitarischer Bundesstaat eingerichtet, bei dem der Bund das klare Übergewicht hat.

Was ist ein Bundesstaat: der Bundesstaat besteht aus einem Oberstaat und den Gliedstaaten, wobei die Gliedstaaten im Gegensatz zum dezentralisierten Einheitsstaat nicht dem Bundesstaat (unter Gewährung einer gewissen Autonomie) eingegliedert sind, sondern eigene Gebietskörperschaften gegenüber dem Bund selbst sind. Die Kompetenzenverteilung teilt die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern auf.

Als Gliedstaaten eines Bundesstaates haben die Länder eigene Verfassungen, eigene Gesetzgebung und Verwaltung. (Justiz ist Bundessache).

Zwischen 1933 und 1938 existiert noch immer der Bundesstaat, jedoch schwächt die Verfassung 1934 die Länder empfindlich ab: aufgrund des autoritären Charakters wird die Gesetzgebung hinter die Verwaltung zurückgedrängt, diese wird stärker der Verwaltung des Bundes untergeordnet. Im nationalsozialistischen Österreich existieren keine Bundesstaaten mehr (Österreich wird selbst zum Land), erst 1945 werden die Bundesstaaten wiedererrichtet.

## **24. Was ist das Heiratsgabensystem?**

Heiratsgaben sind vermögensrechtliche Zuwendungen des Mannes (oder eines Dritten) an die Frau oder umgekehrt zum Anlass der Eheschließung.

Das Heiratsgabensystem findet man im Güterstand der Gütertrennung vor allem bei Patriziern und Adel, wo große, undifferenzierte Vermögen vorliegen. Es handelt sich aus einem System wechselseitiger Heiratsgaben. Die Frau bringt Heiratsgut in die Ehe ein, als finanziellen Ausgleich für die Lasten der Ehe. Verstirbt der Ehemann, ist das Heiratsgut an die Witwe oder ihren Erben zurückzuzahlen (ähnlich einem Darlehen). Der Mann verspricht im Gegenzug für den Fall seines Vortodes eine Widerlegung als Vermehrung des Heiratsgutes. Das entspricht dem Kern des Heiratsgabensystems. Der Rückforderungsanspruch auf die Frauengabe sowie der Anspruch auf die Mannesgaben werden durch eine jüngere Satzung auf ein Grundstück gesichert. Für den Fall des Vortodes des Mannes nutzt die Frau nun diese Liegenschaften als ältere Satzung, womit eine Witwenversorgung sichergestellt ist. In dieser Sicherstellung liegt die wirtschaftliche Hauptbedeutung des Heiratsgabensystems, daher wird nur selten tatsächlich Geld ausbezahlt.

Zusätzlich sind noch weitere Mannesgaben möglich, z.B. Vermögen zur freien Verfügung durch die Frau (Morgengabe) und eine spezielle Witwenversorgung durch ein Leibgedinge (Wittum).

Stirbt die Frau vor dem Mann, erhalten in der Regel die Erben der Frau, nicht der Mann, die Heiratsgabe zurück. Die Zusagen des Mannes werden hinfällig.

## **25. Was ist der Unterschied zwischen Privilegium Minus und Maius?**

Mit dem Privilegium Minus (1156) wurde Österreich vom Stammeshertzogtum zum Territorialherzogtum erhoben (unter Herzog Heinrich II. Jasomirgott) und somit Österreich zum Land erhoben. Die Heerfahrt wird auf nur mehr umliegende Länder eingeschränkt, und eine verpflichtende Hoffahrt nach Bayern angeordnet (Vasallität). Heinrich II. und seine Frau werden mit dem Land belehnt und die männliche und weibliche Weitervererbbarkeit zugestanden, obendrein auch das *ius affectandi* (Auswahl eines designierten Nachfolgers falls es keine Nachkommen gibt).

Das Privilegium Maius (1358) ist eine Fälschung von Herzog Rudolf IV. dem Stifter (u.a. Gründer der Universität Wien!) und verleiht den habsburgischen Ländern umfassende Rechte (z.B. Höchstgerichtsbarkeit, Primogenitur in männl. und weibl. Erbfolge, Befreiung von Reichsdiensten, Unteilbarkeit des Herzogtums). Zunächst

von Ks. Karl IV. 1360 nicht anerkannt, wurde es 1452 unter Ks. Friedrich III. mit Zustimmung der Kurfürsten bestätigt und blieb bis 1806 Reichsrecht.

## **26. Ab wann gibt es den heutigen Typ der Ortsgemeinde?**

Eine Gemeinde ist eine dem Staat eingegliederte Gebietskörperschaft mit sowohl vom Staat übertragener als auch autonomer Selbstverwaltung. Bis ins 19. Jh. wurde zwischen verschiedenen Gemeindetypen unterschieden (Dorf, Stadt), erst danach bildete sich die Einheitsgemeinde heraus.

Die Entwicklung der Gemeinden beginnt mit dem provisorischen Gemeindengesetz vom 4.3.1849 und wird fortgeführt durch das Reichsgemeindengesetz von 1862, die rund 100 Jahre in Kraft blieb. Grundsätzlich ist das gesamte Staatsgebiet in Gemeinden aufzuteilen, ausgenommen Gutsgebiet (Großgrundbesitz), das zwar wie eine Gemeinde organisiert ist, aber keine gewählten Organe besitzt.

Träger der Gemeindegewalt sind gemäß der Selbstverwaltung die Gemeindemitglieder. Sie handeln durch mittelbar oder unmittelbar gewählte Gemeindeorgane. Ihr Geltungsbereich teilt sich auf in einen vom Staat übertragenen und einen autonomen Geltungsbereich. Autonomer Bereich: eigene Finanzen, Steuern, Sicherheitspolizeiwesen, Baupolizeiwesen, Feuerpolizeiwesen, Wohlfahrtspflege, Armenwesen. Für diese Aufgaben ist der Gemeindeausschuß und Gemeindevorstand verantwortlich. Der Gemeindeausschuß besteht aus direkt gewählten Gemeinderäten, der Gemeindevorstand ist ein Vollzugsorgan und besteht aus dem Bürgermeister zusammen mit mehreren Gemeinderäten. Im Falle des übertragenen Wirkungsbereiches wird die Gemeinde schon wie bei den Grundherrschaften bzw. Stadtherrschaften als staatliches Hilfsorgan verwendet, daher sind ihre Aufgaben zahlreich: Steuerbemessung, Einhebung von direkten Steuern, Polizei-(Verwaltungs-)Strafrecht. Mit diesen Aufgaben ist der Bürgermeister allein betraut, der dem Staat dafür verantwortlich ist.

1962 wurde die heute gültige Gemeindeordnung mit der "Gemeinde-Verfassungsnovelle" in Kraft gesetzt. Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung wird der autonome Wirkungsbereich um die Raumplanung erweitert. Der Gemeindeausschuß wird nun als Gemeinderat bezeichnet.

## **27. Was ist Widerlegung?**

Widerlegung gehört zum deutschrechtlichen Grundsatz der Funktionalität. Die Hauptfunktion der Widerlegung ist der Vermögensausgleich, daher werden viele der heutigen differenzierten Institute in Mittelalter als Widerlegung bezeichnet, z.B. eine Ersatzleistung (B wird die Leistung X anstatt der Leistung Y gegeben), Gegenleistung (A gibt B X, B gibt A Y), Schadenersatzleistung (A gibt B X, da er Y des B vernichtet hat), Gesellschaftseinlage (A gibt X und B gibt Y als gemeinsame Leistung zur Errichtung einer Handelsgesellschaft).

Im Heiratsgütersystem hat Widerlegung (*contrados*) eine andere Bedeutung, siehe oben.

## **28. Was ist eine Zunft?**

Zünfte waren selbstverwaltete genossenschaftliche Zusammenschlüsse von Handwerksmeistern gleichen oder verwandten Gewerbes. Zunächst waren sie nur religiöse Zusammenschlüsse, bekamen aber mehr und mehr wirtschaftliche Bedeutung durch Preisabsprachen und Ausbildungspolitik. Zudem kam ihnen soziale Bedeutung zu. Durch die Landesherrschaft wurde ihre Autonomie in der Neuzeit (Periode der Monarchischen Union von Ständestaaten, 1550-1749, durch die "Intensivierung der Herrschaft") schrittweise zurückgedrängt und unter Joseph II. endgültig nicht mehr bestätigt und durch die GewO 1859 aufgehoben.

Sie entstehen ab dem 12. Jahrhundert zumeist auf Befehl des Stadtherrn, um die Preis- und Warenpolitik und die Abgabeneinhebung zu erleichtern. Entscheidungen werden vom Zechmeister zusammen mit dem Zechtaiding gefällt. Schon Herzog Rudolf IV. versucht den Einfluss der Zechen zurückzudrängen.

## **29. Kann man sagen dass Landstände erste Parlamente darstellen?**

Siehe Frage mit Landwerdung – Landstände sind die Versammlungen der Personen mit Landstandschaft und handeln nicht als Volksrepräsentanten, sondern für sich selbst.

## **30. Wann werden in Österreich die (alten) landständischen Verfassungen aufgehoben?**

Verfassung 1849

## **31. Wo gibt es den Ausdruck pragmatische Angelegenheiten?**

In der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Die Kompetenzen zwischen Österreich und Ungarn sind aufgeteilt in die pragmatischen Angelegenheiten (Prärogativen der Krone – der Monarch kann in diesen Angelegenheiten alleine entscheiden, z.B. beim Heerwesen, der Finanzierung des Heerwesens und der auswärtigen Angelegenheiten), die dualistischen Angelegenheiten (beide Parlamente müssen einen übereinstimmenden Beschluss fassen – so z.B. Handel, Zollwesen, Geldwesen, bestimmte Eisenbahnangelegenheiten – "paktierte Gesetze").

## **32. Was ist Burgrecht?**

Zum einen wird darunter das Bürger- bzw. Stadtrecht verstanden. Zum anderen die Institute der freien Erbleihe und des Rentenkaufs. In beiden Fällen leistet der Grundeigentümer eine regelmäßig wiederkehrende Leistung.

Die Leihe ist vergleichbar mit der Pacht, geht aber weit über sie hinaus. Der Leihenehmer leiht eine Liegenschaft und hat dafür dem Eigentümer eine regelmäßig wiederkehrende Leistung zu bringen. In der Form des Freistifts handelt es sich um

eine jederzeit widerrufbare Leihe. Das Leibgedinge gewährt Leihe auf Lebenszeit. Die Erbleihe war vererbbar.

Beim Rentenkauf wird eine Rente auf ein Grundstück erworben, im Gegenzug für den Empfang von Kapital (ca. Darlehen)

### **33. Auf welchen Grundlagen ist das ABGB entstanden?**

Das ABGB gehört zu den naturrechtlichen Kodifikationen, noch vor der Zeit des Historismus. Der Inhalt des ABGB ist vom Gemeinen Recht, vom heimisch-deutschen Recht, punktuell vom kanonischen Recht und vom Naturrecht beeinflusst. Im Laufe der Arbeiten nahm der Einfluss des gemeinen Rechts ab. Code Civil und ALR hatten kaum Einfluss.

Gemeines Recht: besonders im Schuldrecht mit seinen Vertragstypen präsent und im Erbrecht mit seiner Unterscheidung zwischen Testament und Vermächtnis.

Heimisch-Deutsches Recht: besonders im Sachenrecht mit der Einrichtung des Grundbuchs, das Ehegüterrecht mit der sehr detaillierten Regelung des Heiratsgabensystems und das Erbrecht mit dem Erbvertrag

Naturrecht: Regeln über die Lückenfüllung (“natürliche Rechtsgrundsätze”), Rechtsfähigkeit und die “Moralische Person”, ferner die Ehe als “Ehevertrag”, das allgemeine Vertragsrecht und das gesetzliche Erbrecht durch die Konstruktion des Parentelensystems

Kanonisches Recht: Eherecht durch dessen bewusst konfessionelle Orientierung. Die Ehe ist zwar ein vertraglich begründetes Rechtsverhältnis, doch kommt es nicht zur Einrichtung der Zivilehe und auch nicht zu einem gleichen Eherecht für alle Konfessionen – Katholiken können sich nicht scheiden lassen.

### **34. Welchen Einfluss hat die Reformation auf die Reichsverfassung? (Was heißt Parität?)**

Trennung von weltlicher und geistlicher Sphäre. Sieg der Landesfürsten über die Landstände (1620 Schlacht am weißen Berg), Weg zur Monarchischen Union von Ständestaaten. Stärkung der Staatsherrschaft, aber auch Beginn der Entwicklung der Grundrechte. Konflikt zwischen Protestanten und Katholiken führte zum 30-jährigen Krieg, der im Frieden von Westfalen endete. Dieser war für die Reichsverfassung von Bedeutung, da viele unregelte Fragen geregelt wurden (Status der Schweiz, Konfessionen der Landesbürger (wer im sg. “Normaljahr” 1624 eine bestimmte Konfession bereits lebte, war berechtigt diese weiterzuführen)).

Die Reichsreform um 1500 und der Westfälische Friede festigen den dualistischen Ständestaat auf Reichsebene – Kaiser und Reichsstände regieren zusammen. Während sich im Land aber der Schwerpunkt zum Landesfürsten verlagert, verlagert er sich auf Reichsebene zu den Reichsständen.

1555, im Augsburger Religionsfrieden, bekommen die Landesfürsten das Recht, die Konfession ihrer Untertanen zu wählen (*cuius regio, eius religio - ius reformandi*). Wer sich mit dem gewählten Glauben nicht arrangieren kann, darf (!) das Land verlassen (*ius emigrationis* – als “Exulanten” wurden diejenigen Protestanten bezeichnet, die dieses Recht wahr nahmen). Im Reich besteht somit Religionsparität (Katholizismus und Protestantismus stehen sich gegenüber), während das Land eine Glaubenseinheit bilden soll.

### **35. Was sind die Genfer Protokolle?**

Die Genfer Protokolle von 1922 und 1932 waren von entscheidender Bedeutung für die Republik Österreich, das in Zeiten von Wirtschaftskrisen und Inflation auf Hilfe von Außen angewiesen war. Diese Genfer Protokolle stellten diese Hilfe sicher. Genf war der Sitz des Völkerbundes, einem völkerrechtlichen Zusammenschluss mehrerer Staaten. Es handelt sich bei den Genfer Protokollen auch um abermalige Unabhängigkeitsbeteuerungen Österreichs, was Hilfe von Außen absolut notwendig macht.

### **36. Was gibt es für Gütergemeinschaften?**

Siehe Frage 8

### **37. Was ist Interessensjurisprudenz?**

Es handelt sich um eine der Reaktionen auf die Pandektistik und Germanistik. Diese betrieben reine Begriffsjurisprudenz, d.h. stets dem Begriff des Gesetzes behaftet und im Glauben, rein durch Subsumtion des Sachverhaltes unter den Tatbestand jede Rechtsfrage lösen zu können. Man werde auf diese Weise dem sozialen Leben nicht gerecht, da es nicht durch logische Begrifflichkeiten, sondern von Interessen, Wertungen und schlechthin gelebtem Recht gekennzeichnet ist.

Der Wegbereiter der Interessensjurisprudenz ist Rudolf von Jhering (1818-1892). Die Rechtssätze seien im Sinne der Interessensausgleichung zu interpretieren, also die teleologische unter Hinzuziehung der historischen Interpretation heranzuziehen. Die Interessen werden damit zu den kausalen Faktoren der Rechtsnorm (*kausales Rechtsdenken*).

Auf der Interessensjurisprudenz baut die Wertungsjurisprudenz auf. Das Gesetz sei nicht bloß das Resultat ausgeglichener Interessen, sondern den Interessen müssen auch Wertungen beigemessen werden (vom Gesetzgeber ebenso wie von den dahinter stehenden Kräften, d.s. Begutachtungsorgane, Kammern, politische Parteien). Es geht um den Ausgleich von bewerteten Interessen, z.B. in der Mietengesetzgebung.

### **38. Was ist der römische König?**

Als römisch-deutscher König werden die Herrscher des HRR für die Zeit zwischen ihrer Wahl und ihrer Krönung zum Kaiser bezeichnet. Königswahl – Kurfürstenkollegium.



In der frühen Neuzeit blieb der Titel des Kaisers des HRR fast ausschließlich im Hause Habsburg, wodurch der Titel "König des HRR" zu einer Art Kronprinzentitel wurde.

### **39. Was gibt es für Ländergruppen?**

Sind hier ev. Länderverbindungen gemeint?

Landesfürstliche Union: der Landesfürst als Fürst mehrerer Länder. Personalunion.

Ungeteilte Dynastienunion: Gesamthandschaft durch Erbe.

Geteilte Dynastienunion: Dynastie bei getrennten Linien.

### **40. Wo spielen die Ausdrücke General- und Spezialsukzession eine Rolle?**

Erbrecht.

### **41. Was gibt es im Mittelalter für Rechtskreise?**

Landrecht  
Stadtrecht  
Hofrecht – Recht der Grundherrschaft  
Lehensrecht  
Reichsrecht  
Kanonesches Recht

Rechtsfamilien (Gebiete einheitlicher Rechtskreise):

Französisches Rechtsgebiet  
Hispanisches (iberisches) Rechtsgebiet  
Recht der oberitalienischen Stadtstaaten  
Common-Law  
Skandinavisches Rechtsgebiet  
Kontinentaleuropäische Gewohnheitsrechtsfamilie (Heimisch-Deutsches Recht)

### **42. Ab wann gibt es Territorialherzogtümer - und was sind diese?**

Siehe Landwerdung

### **43. Reformen im Absolutismus - Was ist das Neue an den Behördenreformen?**

Hohe Verwaltung geht von den Ländern auf den neuen Staat über. Schaffung der Beamten.

Siehe Gouvernementsbezirke – Gubernium etc

#### **44. Was ist das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz?**

KWEG 1917 – siehe Austrofaschismus. Es ermächtigt die Regierung, “während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens” zu treffen (noch zur Zeit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie erlassen).

Die Verfassung 1920 rezipiert das KWEG 1917 ausdrücklich und wird so zum Bestandteil der Rechtsordnung der Republik Österreich. Erst nach dem 2. Weltkrieg, 1946, wird es aufgehoben.

Auswirkungen siehe Austrofaschismus.

#### **45. Was ist eine Gütergemeinschaft auf den Todesfall?**

Besondere Form der Gütergemeinschaft (Güterstand, bei dem das Vermögen der beiden Ehegatten gemeinsam verwaltet wird und beiden gemeinsam gehört). Hier wird zunächst Gütertrennung angenommen, d.h. während der Ehe sind die Vermögen beider Ehegatten getrennt. Erst nach dem Tod eines der Ehegatten wird eine Gütergemeinschaft fingiert, dies um erbrechtliche Ansprüche besser geltend machen zu können.

Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass das ABGB eine Gütergemeinschaft auf den Todesfall normiert, dieses hatte jedoch immer die Gütergemeinschaft unter Lebenden im Sinn.

#### **46. Wo gibt es Städtekurien?**

#### **47. Wie ist das Land Tirol entstanden?**

Grober Überblick siehe Landwerdung Salzburg. Konsolidierung nach außen folgt der Konsolidierung im Inneren.

Die Bischöfe von Brixen und Trient bekommen hauptsächlich zum Herzogtum Bayern gehörende Grafschaften übertragen. Es gelingt der Ausbau einer herzogähnlichen Stellung und die Loslösung von Bayern. Die Entwicklung nimmt hier aber einen andern Lauf als in Salzburg, denn die Vögte werden nicht als Amt eingesetzt, sondern belehnt. Dadurch entsteht ein Lehenszwang (auch nach dem Tod der Vögte müssen die Nachkommen neu belehnt werden). Die Grafen auf Burg Tirol schaffen es im 13. Jahrhundert, die meisten Grafschaften zu vereinigen. Tirol gilt ab 1335 als eigenes Reichslehn.

## **48. Was heißt „Laisierung des Staates“ im 19. Jahrhundert?**

## **49. Was versteht man unter Rechtspositivismus?**

Kelsen ☺

Dem Recht soll kein moralischer Wert beigemessen werden, der Rechtspositivismus beschäftigt sich rein mit dem objektiv erfassbaren (gesetzten) Recht.

## **50. Was ist Pandektistik?**

Die Pandektistik ist der romanistische Zweig der historischen Rechtsschule (im ggs. zur Germanistik, die den heimisch-deutschen Zweig der historischen Rechtsschule darstellt). Gründer Savigny, wesentliche Weiterbearbeitung von Puchta.

“Der Volksgeist erzeuge das Recht” ist die zentrale Aussage der historischen Rechtsschule. Der Gesetzgeber spiele eine zweitrangige Rolle, er kann das Recht bloß nur noch formen und in die richtigen Bahnen lenken, jedoch niemals logisch konstruieren. Recht kann auch nicht in einer Kodifikation eingefangen werden, das widerspräche dem Volksgeist. Der Volksgeist ist widerspruchsfrei, daher können die aus ihm abgeleiteten Rechtssätze in einen logischen Zusammenhang gebracht werden. Savigny war daher kodifikationsfeindlich eingestellt und lehnte ALR, ABGB und den Code Civil ab. Der Juristenstand schließlich hat die Aufgabe, den Volksgeist in Gesetz umzuwandeln und in ein logisches System zu bringen.

Savigny orientierte sich dabei rein am römischen Recht, da der Juristenstand an diesem ausgebildet worden ist. Selbst das weiterentwickelte gemeine Recht war für ihn schon verfälscht. Sein Verdienst ist es, das römische Recht für die Gegenwart nutzbar gemacht zu haben. Er wandte die historisch-systematische Methode an: Rechtswissenschaft ist Geschichtswissenschaft, ist also aus den historischen Entwicklungen abzuleiten und in ein System zu bringen.

Der Volksgeist ist durch den Juristenstand in ein logisches System zu bringen. Recht ist daher ein Produkt des Juristenstandes, Juristenrecht. Es lasse sich in einer Genealogie der Begriffe als Begriffspyramide konstruieren mit dem (umfassenden) subjektiven Recht des Rechtssubjekts an der Spitze. Die Pandektistik ist daher Begriffsjurisprudenz (Gegensatz: Interessensjurisprudenz, siehe dort).

Da die Pandektistik sich die Pandekten des römischen Rechts zu Grunde legte, konzentrierte sie sich auf das bürgerliche Recht.

## **51. Woraus ist das mittelalterliche Dt. Reich hervorgegangen?**

Aus dem Zusammenschluss des ostfränkischen Reichs mit dem italienischen Königreich.

## **52. Was ist eine Grundherrschaft?**

Grundherrschaft – für die Mehrheit der mittelalterlichen Bevölkerung relevante Form von Herrschaft. Sie ist auf Selbstversorgung ausgerichtet. Die Willensbildung erfolgt durch den Grundherren zusammen mit dem Grundtaiding. Die Untergebenen werden Grundholde genannt. Die kleinste Einheit in der Grundherrschaft ist die Familie – der Bauer ist das Familienoberhaupt. Nur er untersteht der Grundherrlichkeit, nicht die gesamte Familie (diese nur mittelbar durch ihn). In den Ländern des heutigen Österreich (ausgenommen Burgenland – dort herrschte die Gutsherrschaft vor) ist die Grundherrschaft durch geringe Eigenwirtschaft und geringe persönliche Abhängigkeit des Grundholden charakterisiert.

Rechtliche Grundlage ist das bäuerliche Hofrecht.

## **53. Was ist der „code civil“?**

Der Code Civil ist die naturrechtliche Kodifikation Frankreichs. Schon während der Revolutionszeit (Französische Revolution – 1789) in Angriff genommen, wird sie erst in der nachrevolutionären Zeit unter Napoleon Bonaparte verwirklicht. Der Code Civil (auch Code Napoleon genannt) trat 1804 in Kraft. Er ist eine reine Privatrechtskodifikation und gliedert sich in drei Teile: Personenrecht (“Gleichheit und Freiheit”), Sachenrecht (“Eigentum”), Obligationenrecht (“Vertragsfreiheit”). Es galt als modernstes Zivilgesetzbuch seiner Zeit. Er beendete die Zweiteilung des französischen Rechts in droit écrit und droit coutumier und hob sämtliche Provinzialrechte auf und brachte somit – anders als das ALR in Preußen – die unbedingte Rechtseinheit.

Die Qualität des CC und die französischen Expansionsbestrebungen brachten ihm weite Verbreitung. Ausstrahlung zeigte er insbesondere auf Italien (Codice Civile)

## **54. Reichstände in der Neuzeit - Was ändert der Westfälische Friede in Bezug auf die Reichsverfassung?**

Der Westfälische Friede beendete den 30-jährigen Krieg zwischen Protestanten und Katholiken (Reformation, Gegenreformation) 1618-1648 aufgrund allgemeiner Kriegerschöpfung (20% der europäischen Bevölkerung verloren im 30-jährigen Krieg ihr Leben, ganze Landstriche wurden entvölkert). Grundlegende Fragen konnten nun endlich geklärt werden.

So wurde die Schweiz als eigene Nation anerkannt. Das Helvetische Bekenntnis wurde ebenfalls anerkannt. Der Konfessionelle Zustand des Reiches wurde festgeschrieben (“Parität des Reiches” – beide Glaubensrichtungen sind akzeptiert, doch ein einzelnes Land muss seine Konfession wählen, im Land soll Konfessionseinheit herrschen). Die Reichsstände gewannen gegenüber dem Kaiser großen Einfluss.

## **55. Was sind die österreichischen Freiheitsbriefe?**

Die Österreichischen Freiheitsbriefe von 1358 sind von Herzog Rudolf IV. dem Stifter gefälschte Urkunden, die jedoch 1453 als Reichsrecht anerkannt wurden. Es handelt sich um Privatfürstenrecht in der Form von Reichsprivilegien. Dazu zählen:

- Privileg Ks. Heinrichs IV. mit Insert von Privilegien Cäsars und Neros
- Privilegium maius (s.o.)
- Privileg Kg. Heinrichs VII.
- Bestätigung des privilegium maius durch Ks. Friedrich II.

Sie haben zum Inhalt:

- Verfestigung der Länderverbindung durch Unteilbarkeit und Erstreckung der örtlichen und zeitlichen Geltung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Länder der Dynastie (das privilegium minus umfasste nur Österreich)
- Verfestigung der Gebiets Herrschaft durch die Umwandlung von Enklaven (Reichslehen) in Landeslehen
- Institutionalisierung des gemeinsamen Landesfürsten durch Erbregelung (Primogeniturerbfolge)
- Steigerung der Stellung des Hauses Österreich mit dem Titel (Pfalz-)Erzherzog

### **56. Was ist ein außerordentliches Gesetzgebungsrecht?**

Ein vom ordentlichen Gesetzgebungsrecht abweichendes!

### **57. Was ist das Reichsvikariat?**

Das Reichsvikariat ist die Vertretung des dt. Königs bzw. Kaisers für den Fall des Ausfalls (*vacante imperio*) oder der längeren Abwesenheit (*absente rege*). Seit dem 13. Jh. ist der Pfalzgraf bei Rhein Reichsvikar. Alle Handlungen der Vikare mussten grundsätzlich vom neuen Herrscher bestätigt werden.

### **58. Was ist Landesherrlichkeit/Landeshoheit?**

Die Landesherrlichkeit ist ein Bündel von Hoheitsrechten und noch kein Vollrecht wie später die Landeshoheit. Die Hoheitsrechte variierten von Land zu Land. Zum Kern der Rechte aus den Fürstengesetzen 1220/1231 treten z.B. in Österreich noch die des privilegium minus. Manche dieser Rechte stehen obendrein nicht dem Landesfürsten alleine zu, sondern auch dem Landtag. Die Landesherrschaft wird somit von beiden gemeinsam ausgeübt.

In der Periode der Monarchischen Union von Ständestaaten (1500-1749) verliert die Unterscheidung in einzelne Hoheitsrechte an Bedeutung, die Landeshoheit entsteht. Es wird nur mehr die Unterscheidung zwischen ausschließlichen Rechten (solche, die der Landesfürst ohne Mitwirkung der Landtage ausüben kann) und gebundenen Rechten (solche bei denen der Landesfürst die Zustimmung des Landtages benötigt) getroffen.

## **59. Unterschied Frühkonstitutionalismus und Konstitutionalismus? Wann gibt es in Österreich eine hochkonstitutionelle Verfassung?**

Frühkonstitutionalismus (Prinzip der Monarchischen Legitimität wird nicht verletzt):

- basiert auf einer Verfassung im formellen Sinne, die allerdings vom Monarchen oktroyiert wird
- der Monarch ist alleiniger Träger der Souveränität
- das Parlament besteht nicht nur aus einem Abgeordnetenhaus, sondern auch aus einem ständischen Herrenhaus
- das Parlament hat kein Selbstversammlungsrecht und kein Initiativrecht
- Absolutes Vetorecht des Monarchen
- keine echte Volksrepräsentation im Parlament
- Grundrechte (Staatsbürgerrechte!) sind bloß Staatszielbestimmungen
- einige wenige Minister für zentrale Bereiche (Inneres, Äußeres, Finanzen, Krieg, Justiz)
- Regierung ist vom Monarchen eingesetzt und sind dem Parlament verantwortlich

Konstitutionalismus (verbindet Monarchische Legitimität und Volkssouveränität durch Gewaltenteilung (Montesquieu)):

- Verfassung im formellen Sinn wird aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Volk und dem Monarchen erlassen
- Monarch und Volk sind *gemeinsam* Träger der Staatsgewalt
- Monarch hat bloß nur mehr ein aufschiebendes Veto
- Gewählte Volksvertreter, das Parlament ist die Volksrepräsentation
- Grundrechte sind einklagbare subjektive Rechte
- echt Gewaltentrennung (unabhängige Gerichte!)
- Regierung ist dem Parlament verantwortlich, es gibt nun aber Minister in höherer Zahl, um die Verantwortlichkeit zu steigern. Das Parlament kann Ministern das Misstrauen aussprechen

## **60. Was ist einfaches Miteigentum? Welche Formen gibt es?**

Das einfache Miteigentum ist ein Institut, das das Ius Romano-Germanicum brachte. Es trat zu den bisherigen Formen "Miteigentum auf Überleben" und "Miteigentum zur gesamten Hand" hinzu. Es entsprach dem gemeinrechtlichen Quoteneigentum, kannte also keine spezifischen Todesfolgen. Allmählich verdrängte es die beiden älteren Formen.

Miteigentum zur gesamten Hand: Alle Rechte wie Veräußerung, Belastung etc stehen allen nur gemeinsam zu. Bei Tod eines Miteigentümers fällt dessen Anteil (erst jetzt wird er relevant) an den Erben zu. Den Erben steht das Recht der Wartung zu, da die verbliebenen Miteigentümer die Sache ja weiterhin nutzen, und die Erben auf den Tod der überlebenden Miteigentümer zu warten haben.

Miteigentum auf Überleben: wie oben, nur dass bei Tod eines Miteigentümers sein Anteil an die übrigen Miteigentümer fällt (Anwachsung, Akkreszenz), ohne Rechte seiner Erben.

## **61. Was ist die ottonische Kirchenpolitik?**

## **62. Was ist der Kreamsierer Entwurf?**

Verfassungsentwurf 1848/1849. Der erste Verfassung 1848 (Pillersdorfsche) folgten weitere Unruhen (Oktoberaufstand 1848), aufgrund derer der Reichstag nach Kreamsier (Mähren) flüchten musste. Dort wurde eine neue Verfassung ausgearbeitet mit konstitutionellen Elementen, die ihrer Zeit weit voraus waren. Der umstrittene §1 (Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus) musste gestrichen werden.

Kaiser Franz Josef sanktionierte diese Verfassung nicht, mit der Begründung dass sie zu theoretisch sei, in Wahrheit natürlich griff sie ihm zu weit in das Prinzip der Monarchischen Legitimität ein. Daher erließ er (!) 1849 die "oktroierte" Märzverfassung, die allerdings auf der Basis des Kreamsierer Entwurfs aufbaute.

Der Kreamsierer Entwurf in seinen wichtigsten Punkten:

- Monarch hat nur ein suspensives Veto
- Reichstag muss zu bestimmten Zeiten einberufen werden
- Die vollziehende Gewalt wird von Ministern des Kaisers ausgeübt, diese sind jedoch dem Parlament verantwortlich. Der Reichsrat steht den Ministern beratend zur Seite.
- Judikative ist streng von den anderen Gewalten getrennt. Es gibt ein oberstes Gericht mit Verfassungsgerichtsbarkeit
- Der Reichstag besteht aus einer Volks- und einer Länderkammer. Die Kompetenz des Reichstags umfasst alles, was nicht den Ländern zugeordnet ist (umgekehrt im Vergleich zu heute!)
- Besondere Beachtung verdient der umfassende Grundrechtskatalog! Sie sind aber nur Staatszielbestimmungen, mangels Kompetenzen des obersten Reichsgerichts.
- Der Föderalismus wird wesentlich gestärkt, die Länder sind eigene Körperschaften mit eigener Gesetzgebung und Mitwirkungsrecht über die Länderkammer. Durch die sog. Kreisverfassung soll dem Nationalitätenproblem begegnet werden.

Der Kreamsierer Entwurf war als Gesamtstaatsverfassung gedacht, konnte aber in Ungarn und Lombardo-Venetien nicht in Kraft treten, da hier keine Abgeordneten gewählt worden waren.

## **63. Was ist condominium plurium in omnium?**

Konstrukt des Ius Romano-Germanicum. Das quotenlose Gesamteigentum des heimisch-deutschen Recht konnte mit dem gemeinrechtlichen Quoteneigentum nicht erklärt werden. Daher bediente man sich der Idee der gemeinrechtlichen Gesamtschuld, wonach jeder Gläubiger alles zur Gänze schuldet. Man räumte jedem Gesamteigentümer Eigentum an der Sache zur Gänze ein, wodurch, da alle anderen Eigentümer ebensolches Gesamteigentum besaßen, niemand alleine, sondern nur alle gemeinsam verfügen konnten.

## **64. Die Entstehung des corpus iuris canonizi?**

Das CiC ist eine Entwicklung der Kanonistik (Scholastische Bearbeitung des Kirchenrechts). Im Gegensatz zu den zeitgenössischen (ca. 1100 in Bologna) Legisten konnten die Kanonisten nicht auf ein historisches Gesetzeswerk zurückgreifen (wie die Legisten auf das Römische Recht), sie schufen es vielmehr selbst. Das CiC ist im Verlauf von 200 Jahren entstanden und daher kein einheitliches systematisches Werk, sondern vielmehr eine Sammlung von Papstentscheidungen und Konzilsbeschlüssen.

Erst 1580 wurden alle Teile offiziell zusammen als Corpus Iuris Canonici bezeichnet. Es blieb das Gesetzbuch der Katholischen Kirche bis 1918, als es vom Codex Iuris Canonici I abgelöst wurde, dieser dann im Jahre 1983 durch den Codex Iuris Canonici II.

Dekretisten: Die Dekretisten bearbeiteten das Decretum Gratiani (Teil des CiC; eine um 1140 vom Begründer der Kanonistik Gratian Bearbeitung von Papstentscheidungen und Konzilsbeschlüssen) mit der scholastisch-exegetischen Methode. Sie verfassten ebenso wie ihre legistischen Kollegen Glossen und Summen.

Dekretalisten: Als "Dekretalen" bezeichnet man Fallentscheidungen des Papstes, die Bearbeiter dieser wurden als Dekretalisten bezeichnet.

## **65. Wie wird man im Laufe der Entwicklung römischer Kaiser?**

Der erste römische Kaiser war Kaiser Augustus (27 v.Chr. – 14 n.Chr.). Die Kaiser dieser Zeit wurden vom Senat gewählt, allerdings war das bloß Formsache. Das Domat (Reichsteilung) brachte in dieser Hinsicht eine Zäsur, hier herrschte der Kaiser absolut ohne irgendeiner Mitwirkung des Senats. In diese Zeit fällt auch die Teilung in das West- und Oströmische Reich.

Nach der Absetzung des letzten weströmischen Kaisers 476 existierte mit dem oströmischen Kaiser nur mehr ein einziger Kaiser. Dessen universaler Herrschaftsanspruch wurde aber spätestens mit der Krönung Karls des Großen zum Kaiser 800 nicht mehr anerkannt (*Zweikaiserproblem*). Im Vertrag von Aachen 812 anerkannten beide Kaiser gegenseitig ihre Kaiserwürde. Das byzantinische (oströmische) Kaisertum bestand bis zur Eroberung der Türken 1453 fort, danach beanspruchte der türkische Sultan den Kaiserlichen Rang.

Das 476 untergegangene weströmische Reich wurde mit der Krönung Karls des Großen 800 erneuert (*renovatio imperii*). Zum Erwerb der Kaiserkrone war die Krönung durch den Papst in Rom nötig. Die letzte direkte Krönung des Kaisers fand 1530 (Ks. Karl V.) statt, danach genügte auch schon die bloße päpstliche Zustimmung.

Kaiser im HRR wurden gewählt, die Wahl fand durch das Kurfürstenkollegium statt. Die Goldene Bulle von 1356 regelte das Wahlverfahren genauer. Das Kurfürstenkollegium bestand zu Beginn aus 7 Kurfürsten (drei Geistliche – die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, sowie vier Weltliche – Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Sachsen, Markgraf v. Brandenburg, König v. Böhmen) und wurde im Verlauf der Geschichte auf bis zu 10 Kurfürsten erweitert.



## **66. Welche verfassungsrechtliche Bedeutung hatte der Wiener Kongress?**

Der Wiener Kongress regelte die Ordnung von Europa nach den Napoleonischen Kriegen. Er tagte 1814/1815 in Wien und endete 1815 mit der Deutschen Bundesakte (die Wiener Schlussakte von 1820 zählt ebenso dazu). In dieser wurde der Deutsche Bund gegründet, einer Staatenverbindung der so gut wie alle Nachfolgestaaten des untergegangenen Heiligen Römischen Reiches angehörten. Die Staatenverbindung ging über eine bloß völkerrechtliche Verbindung hinaus, denn die Mitglieder gaben einen Teil ihrer Souveränität zugunsten des Deutschen Bundes auf. Der Deutsche Bund hatte Möglichkeiten zur Intervention in Mitgliedsstaaten (Bundesexekution, Bundesintervention) besonders im Falle von politischen Unruhen, Aufständen und Revolutionen. Dahinter kommt die Absicht des Deutschen Bundes zum Ausdruck, nämlich der Unterdrückung und Niederwerfung jeglicher Revolutionsbestrebungen des Volkes und Aufrechterhaltung einer reaktionären Gesellschaftsordnung, die vor der Zeit der französischen Revolution.

Der Deutsche Bund hatte ein einziges Organ, der Bundesversammlung. Den Vorsitz führte das Kaisertum Österreich. Hier beschlossene Gesetze binden nur die Mitgliedsstaaten. Sind Staatsbürger betroffen, so müssen sie erst in nationales Recht umgewandelt werden (“Transformation”).

Seinen Höhepunkt erlebt der Deutsche Bund in der Revolutionszeit von 1848 mit der Ausarbeitung einer deutschen Verfassung, die jedoch am Widerstand von Österreich und Preußen (Ablehnung der “Revolutionskrone”) scheiterte. 1866 endet der Deutsche Bund durch den Prager Frieden, nachdem Österreich und der Deutsche Bund im Deutschen Krieg gegen Preußen unterliegen (*Schlacht bei Königgrätz*). In weiterer Folge wird das Deutsche Reich in Form der kleindeutschen Lösung (alle ehemaligen Staaten des HRR mit Ausnahme von Österreich) 1871 unter Kaiser Wilhelm I. gegründet.

## **67. Was ist geteiltes Eigentum?**

Geteiltes Eigentum ist vertikal geteilt: das eigentliche Eigentumsrecht wird vom Nutzungsrecht getrennt. Dies wurde vor allem zur Absicherung von Lehensnehmern oder anderen Formen von Über-/Unterordnung geschaffen (wie z.B. auch beim Familienfideikommiss). Das ABGB kennt es noch als § 357, der allerdings Mitte 2006 als totes Recht (spätestens mit der Grundentlastung 1848 obsolet geworden) aufgehoben wurde.

Es handelt sich um eine Entwicklung der Glossatoren.

## **68. Was gibt es im Laufe der Entwicklung für Landesherrschaften?**

Landesherrlichkeit, Landeshoheit (s.o.). In der Periode des monarchischen Staates mit differenziertem Föderalismus (Maria Theresia, Josephinismus) sind die Länder bloße Verwaltungseinrichtungen (“landständische Gebietskörperschaft”).

## **69. Welche verfassungsrechtliche Zäsur hatte das Jahr 1620?**

Schlacht am weißen Berg – die Landstände (protestantisch) unterliegen den Landesfürsten. Die Landesfürstliche Stellung wird wesentlich gestärkt, es findet ein Wechsel vom politisch-institutionellen Dualismus zum politischen Absolutismus und institutionellen Dualismus statt. Durch diese Stärkung wird der Weg zur Monarchischen Union von Ständestaaten frei.

Der Sieg beendet die erste Phase des 30-jährigen Krieges und stellt den Beginn der Gegenreformation dar. Die Gegenreformation führte in Anwendung des *ius reformandi* der Landesfürsten zu einer gewaltsamen Rekatholisierung der Länder. Religionspolizeiliche Maßnahmen halfen bei der Durchsetzung.

## **70. Was ist Frühkonstitutionalismus?**

s.o.

## **71. Was ist eine Errungenschaftsgemeinschaft?**

s.o.

## **72. In welcher Rechtsordnung spielt das Gewohnheitsrecht in Europa am längsten eine Rolle?**

Ist Gewohnheitsrecht gleich heimisches Recht? Wenn ja dann im römisch-deutschen Reich (bis zu den Kodifikationen um 1800). Im Skandinavischen Rechtskreis wurde das heimische Recht schon früher durch das Gesetzesrecht aufgesogen (ca. 1650), im Common-Law noch früher (ca. 1500).

Wenn nein (“Gewohnheitsrecht”) dann in der Schweiz – dort soll der Richter Lücken nach Gewohnheitsrecht füllen.

## **73. Welches ist das wichtigste Grundgesetz in der Verfassung 1861?**

Das “Grundgesetz über die Reichsvertretung”. Der Reichsrat wird in zwei Kammern gegliedert, dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus, wobei dieses aus Abgeordneten der Landtage besteht und somit keine Volksrepräsentation darstellt. Funktionsmäßig wird aber der Reichsrat in ein Parlament umgewandelt, da er jetzt durchgehend beschließende Funktion hat. Der Kaiser ist nun in der Gesetzgebung an den Reichsrat (und an die ebenfalls beschließenden Landtage) gebunden. Einzig die “Prärogativen der Krone” stehen ihm weiterhin alleine zu.

Im Zuge der Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn 1867 wird eben dies Grundgesetz sistiert.

## **74. Was gibt es im Mittelalter für Arten von Länderverbindungen?**

s.o.

## **75. Was ist eine Friedelschaft?**

Die Friedelschaft ist eine heimisch-deutsche eheähnliche Form des Zusammenlebens, die jedoch nicht auf Familiengründung abzielt. Kommt durch Konsens und Beilager zustande (Verlobung und Trauung fehlen aufgrund des nicht familienbegründenden Charakters). Von der Kirche vehement bekämpft, da es Polygamie erlaubt.

## **76. Wie kam es zum Ende des Deutschen Bundes?**

Im Streit um den holsteinischen Landtag zwischen Preußen und Österreich kommt es zur Eskalation, Preußen marschiert in Holstein ein. Daraufhin marschiert das Bundesheer gegen Preußen, woraufhin Preußen den Deutschen Bund für erloschen erklärt. Es kommt zum Deutschen Krieg zwischen Österreich (zusammen mit dem Deutschen Bund) und Preußen, den erstere verlieren (*Schlacht von Königgrätz*). Im Prager Frieden 1866 müssen die Verlierer die Auflösung des Deutschen Bundes anerkennen.

Als Folge ist Österreich von der weiteren deutschen Entwicklung völlig ausgeschlossen. Preußen formiert 1866 den Norddeutschen Bund und schließlich 1871 das Deutsche Reich unter Kaiser Wilhelm I.

Eine direkte Folge des Prager Friedens 1866 für Österreich ist der Österreichisch-Ungarische Ausgleich 1867 und damit zum Zerfall des Kaisertums Österreich in zwei Staaten (umstritten!), der Österreichisch-Ungarischen Monarchie.

## **77. Was ist ein Leibgedinge?**

“Auf den Leib gedingt” – eine Leihgabe auf Lebenszeit.

## **78. Was ist eine Weistumsfamilie?**

Weistümer sind ähnlich wie Rechtsbücher die Festschreibung von Gewohnheitsrecht, nur nicht von einem Autor verfasst, sondern von einer Rechtsgemeinschaft aufgezeichnet. Es werden hypothetische Rechtsfragen beantwortet und aufgezeichnet.

Große Relevanz haben Weistümer im Bereich des Hofrechts, d.i. das Recht der Grundherrschaften. Hier wird im Rahmen des jährlichen Taidings Gewohnheitsrecht erfragt und in der Form von Weistümern aufgezeichnet. Die Übernahme von Hofrecht in anderen Grundherrschaften lässt Weistumsfamilien entstehen.

## **79. Wie hat sich das Kurfürstenkollegium entwickelt?**

s.o.

## **80. Was versteht man unter Bauernbefreiung?**

Unter Bauernbefreiung versteht man die zahlreichen Reformen zur Neugestaltung der bäuerlichen Lebensweise im 18. und 19. Jh.

Bis dahin standen die Bauern in der Regel in dreifacher Abhängigkeit zu ihrem Grundherrn: personenrechtliche Abhängigkeit (Abgeschafft mit dem Leibeigenschaftspatent 1781) inkl. Robot, sachenrechtliche Abhängigkeit (Abgeschafft mit der Grundentlastung, s.u.) und die politisch-obrigkeitliche Abhängigkeit (Abschaffung mit der Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit 1848).

Unter Grundentlastung versteht man die Abschaffung der Grundherrschaften und die Umwandlung von bäuerlichem Besitz in Eigentum im Jahr 1848/1849.

Viele der Maßnahmen, die dem Geist der Aufklärung und des Liberalismus entspringen, waren zugunsten der Bauern gedacht, führten aber oftmals zu Verelendung, bewirkten eine Landflucht und die Ausbildung des städtischen Proletariats.

## **81. Was ist ein Vorzugspfandrecht?**

Ein Vorzugspfandrecht ist ein Pfandrecht, das Befriedigung der Forderung vor anderen Pfandrechten ermöglicht. Ius praelationis. Grundsätzlich haben ältere Rechte Vorrang vor jüngeren (prior tempore potior iure). Außerhalb dieser zeitlichen Reihenfolge stehen die Vorzugspfandrechte, die idR den stillschweigenden Hypotheken zukam.

## **82. Was ist ein Gutsgebiet?**

Im monarchischen Einheitsstaat (1852-1867) werden die Grundherrschaften in abgeschwächter Form als Gutsgebiete wiedereingeführt. Dem Großgrundbesitzer werden Gemeindebefugnisse zuerkannt. Im Neoabsolutismus soll jegliche Autonomie beseitigt werden, so werden Gemeinden und Gutsgebiete zu reinen Verwaltungskörpern, 1854 werden beispielsweise Gemeindeorgane nicht mehr gewählt sondern ernannt.

Gutsgebiete werden in der Verfassung der Republik Deutschösterreich nicht rezipiert.

## **83. Was ist Widerlegung?**

s.o.

## **84. Ein Beispiel dafür, dass die Rezeption was ganz neues gebracht hat?**

Als Rezeption bezeichnet man die Übernahme des Römischen Rechts in Rechtssprechung und Praxis um 1500. Sie findet vor allem in Kontinentaleuropa statt und führt zu einem Aufsaugen des gemeinen Rechts in den Rechtskörper des heimisch-deutschen Rechts, mit der Ausnahme des römisch-deutschen Reiches, hier

entsteht ein Dualismus zwischen dem gemeinen und dem römische Recht. Es gab aber auch Gebiete, in denen die Rezeption nicht so stark ausfiel (England, Skandinavien, auch manche Teile des röm.-dt. Reiches die keine Universität und nur einen kleinen Juristenstand besaßen), und auch Gebiete die die Rezeption bekämpften (Schweiz), da es als Überfremdung des heimischen Rechts empfunden wurde.

In Deutschland entwickelte sich das Ius Romano-Germanicum.

Ganz neu waren:

- condominium plurium in solidum, das Gesamteigentum. Das quotenlose Gesamteigentum aus dem heimisch-deutschen Recht konnte mit dem gemeinen Recht nicht erklärt werden, daher wurde es in Analogie an die gemeinrechtliche Gesamtschuld geschaffen.
- die Morgengabe als "pretium virginitatis": Das deutschrechtliche Heiratsgut und die Widerlage konnten als römisches dos bzw. donatio propter nuptias verstanden werden, es fehlte jedoch eine Erklärung für die Morgengabe. Reine Wortinterpretation ("Morgen-Gabe") erklärte sie in Anlehnung an das sächsische Recht als Gabe, die am Morgen nach der Hochzeitsnacht zu leisten ist und charakterisierte sie daher als "pretium virginitatis".
- Der Familienfideikommiß.

### **85. Herrschaft im Mittelalter?**

Feudalsystem, Schutz und Schirm gegen Rat und Hilfe, etc.

### **86. Wie schaut im Mittelalter eine letztwillige Verfügung aus?**

### **87. Mit welchen Mitteln hat der absolute Staat Reformen durchgeführt?**

Beamtschaft, Verwaltung

### **88. Wo sieht man im ABGB Naturrecht?**

Die naturrechtlichen Einflüsse im ABGB kann man erkennen an:

- Schaffung der moralischen Person (Körperschaften)
- Lückenfüllungsregeln
- Rechtsfähigkeit
- Parentelensystem im Erbrecht
- Ehe als Ehevertrag

### **89. Welche Bedeutung hatte das Jahr 1806 verfassungsrechtlich für Ö?**

Ende des HRR, das Kaisertum Österreich (gegründet 1804) umfasst nun auch die Länder die nicht zum HRR gehörten (= alle habsburgischen Länder).

## **90. Funktionelles Rechtsdenken im MA?**

Gleicher Name für Rechtsinstitute, die von der Funktion her gleich sind, z.B. "Widerlegung" allgemein für Vermögensausgleich. Heute wird viel ausführlicher zwischen den Instituten differenziert.

Auch: "Burgrecht" sowohl für Erbleihe als auch Reallast, aufgrund ihrer Wiederkehrenden Leistung des Grundeigentümers.

Auch wurde aber ein und dasselbe Institut anders bezeichnet, falls es einer anderen wirtschaftlichen Funktion dient. z.B. das "Leibgedinge" als lebenslängliches dingliches Nutzungsrecht wurde als "Morgengabe" bzw. "Wittum" im Heiratsgabensystem bezeichnet.

## **91. Was ist Wertungsjurisprudenz?**

s.o.

## **92. Was ist Interessensjurisprudenz?**

s.o.

## **93. Was gibt es noch für Sicherungsverträge außer Pfandrecht?**

Ältere Satzung (Pfandgläubiger nutzte das Pfandgut wie sein Eigentum), jüngere Satzung (Gut bleibt beim Pfandbesteller), "Geloben zu allem Guten" ist ein Verfügungsverbot über das gesamte Vermögen des Schuldners um den Gläubiger im Falle des Forderungsausfalls die Befriedigung zu ermöglichen.

In den pandektistischen Kodifikationen kamen neue Formen des Grundpfandrechtes auf: die Sicherungshypothek als streng akzessorische, durch Grundbucheintragung begründete Hypothek, die Verkehrshypothek (Ausfertigung eines Hypothekenbriefes, der als Wertpapier in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht werden kann), die Grundschild (forderungsunabhängig und gewährt nur Zugriff auf die verpfändete Liegenschaft für eine bestimmte Geldsumme).

Sicherungstreuhand: heimisch-deutsches Äquivalent zur Treuhandvereinbarung im Common Law, siehe Frage 94.

## **94. Wo ist es lange so, dass es kein Pfandrecht gibt?**

Das Common Law hat keine Pfandrechte entwickelt, sondern Formen, um Liegenschaftsberechtigungen für Sicherungszwecke nutzbar zu machen, und zwar durch Treuhandvereinbarungen: es wurde beispielsweise vereinbart, dass der Gläubiger die Liegenschaftsberechtigung erhält, aber nur unter der Auflage, dass er sie zurückgibt, sobald die Forderung getilgt wurde.

**95. Beispiel für ein Rechtsinstitut, das es erst seit der Rezeption gibt?**

Siehe Frage 84

**96. Welchen Einfluss hatte die Glaubensreformation auf die Reichsverfassung?**

s.o.

**97. Inwiefern sind Landstände das erste Parlament / nicht das erste Parlament?**

s.o.

**98. Was ist ein Noterbe?**

Der Noterbe tritt zu den Erben hinzu, er trägt somit nicht das Insolvenzrisiko sondern hat einen dinglichen Anspruch auf seinen Erbteil.

**99. Wählerklassen?**

= Kurien.